

# Paragrafenreiterei I

## Das Bewerbungsfoto ...

... betrachtet von Edgar Reis



### „Bewerbungsfoto im Internet, das kann teuer werden“ (N24.dev.06.Sept.2007)

[http://www.n24.de/wissen\\_technik/multimedia/artic-le.php?articleId=148952&teaserId=152906](http://www.n24.de/wissen_technik/multimedia/artic-le.php?articleId=148952&teaserId=152906).

### „Wie Bewerbungsfotos zur teuren Falle werden“ (WeltOnline v. 11.Sept.2007);

[http://www.welt.de/webwelt/article1176204/Wie\\_Be-werbungsfotos\\_zur\\_teuren\\_Falle\\_werden.html](http://www.welt.de/webwelt/article1176204/Wie_Be-werbungsfotos_zur_teuren_Falle_werden.html)).

### „Vorsicht bei der Verwendung von Fotos für die eigene Homepage“ (Yahoo Nachrichten v. 12.Sept.2007);

<http://de.news.yahoo.com/gp/20070912/ttc-vorsicht-bei-der-verwendung-von-foto-a8a9a5f.html>).

Diese und ähnliche Schlagzeilen haben kürzlich in der interessierten Öffentlichkeit wohl für etwas Aufregung gesorgt. Demgegenüber war die zugrunde liegende Entscheidung des Landgerichts Köln vom 20.12.2006 (AZ: 28 O 468/06) für den Juristen nicht überraschend.

#### Im Einzelnen:

Die Situation dürfte so ziemlich jedem bekannt sein: Ihr möchtet Euch um einen Arbeitsplatz bewerben. Damit die Bewerbung auch den heutigen Anforderungen entspricht, lasst Ihr Euch bei einem Fotografen ordentliche Bewerbungsfotos machen. Da aber auch Online-Bewerbungen sehr gefragt sind, lasst Ihr die Fotos digitalisieren und auf CD aushändigen. Hierfür zahlt Ihr die vereinbarte Vergütung. Wohlgermerkt, Ihr habt „Bewerbungsfotos“ vereinbart.

Nun gibt es aber viele Orte im Internet, an denen Ihr Euch gerne auch mit Eurem Konterfei vorstellen wollt (Homepages, Foren,...). Was liegt da näher, als hierzu die Bewerbungsfotos zu verwenden?

#### Das mag zwar nahe liegen – ist es aber auch erlaubt ?

Die Antwort: Es kommt drauf an! Es kommt nämlich darauf an, was mit dem Fotografen vereinbart worden war.

Denn das Bewerbungsfoto ist zumindest ein „Lichtbild“ im Sinne des § 72 UrhG (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte). Damit genießt der Fotograf urheberrechtlichen Schutz, in unserem Zusammenhang insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§§ 15 I Nr. 1, 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§§ 15 I Nr. 2, 17 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 15 II Nr. 2, 19a UrhG).

Durch die Veröffentlichung des Bewerbungsfotos z.B. auf Eurer Homepage sind alle drei vorgenannten Rechte des Fotografen betroffen. Diese Art der Nutzung ist deshalb nur erlaubt, wenn Ihr dies ausdrücklich so vereinbart habt!

Allein aus der Tatsache, „Bewerbungsfotos“ auch für Online-Bewerbungen erworben zu haben, ist diese Erlaubnis nicht zu entnehmen. Bewerbungsfotos dienen nun mal lediglich Bewerbungszwecken; die digitalisierten Bilder dazu, im Rahmen einer Bewerbung mitgeliefert zu werden. Somit erreichen sie einen grundsätzlich eng umgrenzten Personenkreis, keinesfalls aber die Öffentlichkeit an sich, wie es bei einer Veröffentlichung auf der Homepage der Fall wäre.

Allgemein ausgedrückt: Bewerbungsfotos dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Fotos (Paßbilder etwa), die Ihr vom Fotografen anfertigen lasst.

Ihr mögt nun einwenden, nach § 60 I UrhG sei „die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses ...“ zulässig. Aber: § 60 UrhG rechtfertigt eben eine öffentliche Zugänglichmachung – im Internet - nicht (§ 19 a UrhG).

Aber auch eine Vervielfältigung und Veröffentlichung des Fotos etwa auf Geschäftsbriefen würde durch § 60 UrhG nicht gerechtfertigt (vgl. OLG Köln, Urteil v. 19.12.2003, AZ: 6 U 91/03).

Gegen die unerlaubte Nutzung des Fotos hat der Fotograf insbesondere einen Unterlassungsanspruch sowie Anspruch auf Schadensersatz (§ 97 UrhG), was im Einzelfall für Euch recht teuer werden könnte.

Deshalb: mit dem Fotografen die erlaubte Nutzung des Bildes so genau wie möglich vereinbaren und schriftlich niederlegen.

Mit freundlichen Grüßen Euer

Edgar Reis